Einladung

Am **Dienstag, 19. März 2013, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine öffentliche **Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.

(Dr. Linkens)

TAGESORDNUNG:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 29.01.2013
- 2. Wahl von Ausschussmitgliedern;
 - <u>hier:</u> Ersatzweise Benennung eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Wahlausschuss
- 3. Wahl von Ausschussmitgliedern;
 - <u>hier:</u> Ersatzweise Benennung eines Ausschussmitgliedes für den Ausschuss für Jugend und Soziales und eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Verkehrs- und Umweltausschuss
- 4. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010
- 5. Jahresabschluss 2010; Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Deckung des Fehlbetrages
- 6. Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2010
- 7. Budgetbericht zum abgelaufenen Haushaltsjahr 2012
- 8. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.10.2012 bis 31.12.2012
- 9. Flächennutzungsplanänderung Nr. 72
 - 1. Beschluss zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 mit Gebietsabgrenzung
 - 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

- 10. Bebauungsplan Nr. 104 Gartencenter Hauptstraße -
 - 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 - 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
- 11. Bebauungsplan Nr. 90 Hinter den Füllen und Bebauungsplan Nr. 90 Hinter den Füllen -, 1. Änderung, Stadtteil Oidtweiler
 - a) Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 90
 - b) Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 90, 1. Änderung
- 12. Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 59 Bongardstraße/Goethestraße im Stadtteil Beggendorf
- 13. Widmung der "Robert-Koch-Straße" (2. Teilstück) im Bebauungsplangebiet 3D Gewerbegebiet
- 14. Mitteilungen der Verwaltung
- 15. Anfragen von Ratsmitgliedern
- 16. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

- 17. Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler (Wehrführer) sowie eines stellvertretenden Leiters (stellvertretender Wehrführer)
- 18. Personalangelegenheit
- 19. Schließung eines außergerichtlichen Vergleiches
- 20. Soziale Stadt Setterich-Nord;

hier: Umgestaltung der Hauptstraße (3. Bauabschnitt) und der Emil-Mayrisch-Straße (Süd), Kanal- und Straßenbauarbeiten

21. Grundstücksangelegenheit;

hier: Kauf einer Parzelle zur Anlegung einer Spielwiese

22. Grundstücksangelegenheit;

hier: Veräußerung eines Gebäudes

23. Turnhalle Gymnasium;

hier: Vergabe des Auftrages für

- 1. Elektroarbeiten
- 2. Isolierung
- 3. GLT (Gebäudeleittechnik)

- 24. Vergabe von Arbeiten im Rahmen von Hausmeisterverträgen
 - 1. Verglasungsarbeiten
 - 2. Dachdeckerarbeiten
- 25. Vergabe des Auftrages für den Straßenendausbau Bebauungsplan 81 "Steinzeitsiedlung" im Stadtteil Oidtweiler
- 26. Vergabe des Auftrages für die Anlegung eines kombinierten Rad-/Gehweges entlang der Geilenkirchener Straße in Baesweiler
- 27. Mitteilungen der Verwaltung
- 28. Anfragen von Ratsmitgliedern

Stadt Baesweiler Der Bürgermeister - Abt. 101 -

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates (Sitzung am 19.03.2013/Punkt 2 der Tagesordnung)

Wahl von Ausschussmitgliedern;

<u>hier:</u> Ersatzweise Benennung eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Wahlausschuss

Das Ratsmitglied Dominic Sommer hat dem Wahlleiter gegenüber am 16.09.2011 seinen Verzicht auf sein Mandat im Rat der Stadt Baesweiler zum Ablauf des 30.09.2011 erklärt. In der konstituierenden Stadtratsitzung am 27.10.2009, unter Punkt 12 der Tagesordnung, ist Herr Sommer als Mitglied im Wahlausschuss gewählt worden. Bisher ist noch keine Neubesetzung erfolgt.

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte gem. § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW einen Nachfolger. Demnach steht der CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung des frei gewordenen Sitzes im Wahlausschuss zu. Unter Berücksichtigung von § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW, wonach die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf, kann auf Grund der Besetzung des Wahlausschusses ein Ratsmitglied oder ein/e sachkundige/r Bürger/in zum/zur Nachfolger/in für Herrn Sommer gewählt werden, da in diesem Ausschuss die Höchstzahl der sachkundigen Bürger nicht ausgeschöpft wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Rates der Stadt	: Baesweiler wählen auf Vorschlag der CDU-Fraktion
Frau/Herrn /	als Mitglied für den Wahlaus-
schuss.	
(Dr. Linkens)	

Stadt Baesweiler Der Bürgermeister - Abt. 101 -

<u>Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates</u> (Sitzung am 19.03.2013/Punkt <u>A</u> der Tagesordnung)

Wahl von Ausschussmitgliedern;

<u>hier:</u> Ersatzweise Benennung eines Ausschussmitgliedes für den Ausschuss für Jugend und Soziales und eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Verkehrs- und Umweltausschuss

Der sachkundige Bürger Thomas Goedderz hat durch Verzichtserklärung am 02.03.2013 zur Niederschrift erklärt, dass es ihm aus beruflichen Gründen nicht mehr möglich sein wird, seine Tätigkeiten und Aufgaben als sachkundiger Bürger weiterhin auszuführen.

In der Sitzung des Stadtrates am 27.10.2009, unter Punkt 9 der Tagesordnung, wurde Herr Thomas Goedderz auf Vorschlag der SPD-Fraktion als sachkundiger Bürger für den Ausschuss für Jugend und Soziales gewählt.

Gemäß § 58 Abs. 3 Satz. 1 GO NRW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden. Voraussetzung ist nach § 12 Kommunalwahlgesetz, dass die vorgeschlagene Person unter anderem in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat, d. h. mit Erstwohnsitz in Baesweiler gemeldet ist. Die Gemeindeordnung enthält keine Vorschrift darüber, unter welchen Voraussetzungen ein sachkundiger Bürger seinen Sitz verliert. Auch das Kommunalwahlgesetz regelt lediglich den Mandatsverlust für Ratsmitglieder. Man wird allerdings diese Vorschrift entsprechend anwenden können.

Demnach verliert ein sachkundiger Bürger seinen Sitz unter anderem durch Verzicht. Herr Goedderz verzichtet aus beruflichen Gründen auf seine Tätigkeit als sachkundiger Bürger, gemäß § 37 KWahlG.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger, soweit jemand vorzeitig aus einem Ausschuss ausscheidet. Demnach steht der SPD-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung des frei gewordenen Sitzes als Ausschussmitglied im Ausschuss für Jugend und Soziales zu.

Des Weiteren war Herr Goedderz stellvertretender sachkundiger Bürger im Verkehrsund Umweltausschusses der Stadt Baesweiler.

Somit ist der Sitz ebenfalls auf Vorschlag der SPD-Fraktion neu zu besetzen.

Beschlussvorschlag:

Die M	itglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählen auf Vorschlag der SPD-Fraktion
a)	Jugend und Soziales und
b)	Verkehrs- und Umweltausschuss.
(Dr.	Ĭnkens)

Stadt Baesweiler - Rechnungsprüfungsamt -

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates (Sitzung am 19.03.2013/Punkt der Tagesordnung)

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010

Die Stadt Baesweiler hat gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Diesem ist ebenfalls ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde gem. § 95 Abs. 3 GO NRW in der Sitzung des Stadtrates vom 29.01.2013 diesem zugeleitet. Der Stadtrat hat den Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Durchführung des Prüfungsverfahrens an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 nun in seiner Sitzung am 28.02.2013 gem. § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW geprüft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses lag dem Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfungsbericht der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH aus Geilenkirchen vom 14.02.2013 vor, den der Ausschuss in seiner vorbezeichneten Sitzung genehmigte und sich den Inhalt und das Ergebnis hinsichtlich des weiteren Prüfungsverfahrens zu eigen machte.

Im weiteren Prüfungsverfahren hat der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW das Ergebnis der Prüfung in einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zusammengefasst, der vom Vorsitzenden des Ausschusses gem. § 101 Abs. 7 GO NRW unterzeichnet wurde.

Dieser Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Der Bestätigungsvermerk liegt als Anlage bei.

Abschließend beschloss der Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig den als Anlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 und empfahl dem Stadtrat, den Jahresabschluss in der vorliegenden Fassung durch Beschluss festzustellen.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ist der vom Stadtrat festgestellte Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Danach ist dieser bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses verfügbar zu halten.

Beschlussvorschlag:

Gem. § 96 Abs. 1 und 2 GO NRW beschließt der Stadtrat,

- die vorliegende Fassung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 1. festzustellen und
- die öffentliche Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2010 2. entsprechend den vorstehenden Darlegungen durchzuführen.

(Schröter)

Leiter des RPA's

Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2010, bestehend aus der Ergebnissrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang, wurde nach § 101 i.V.m. § 95 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichtes geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Baesweiler wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Baesweiler sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Baesweiler sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlich Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Baesweiler. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt.

Baesweiler, den 28.02.2013

(Beckers)

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

der Stadt Baesweiler

Stadt Baesweiler Der Bürgermeister - Amt 20 -

<u>Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates</u> (Sitzung am 19.03.2013 / Punkt ☐ der Tagesordnung)

Jahresabschluss 2010;

hier: Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Deckung des Fehlbetrages

Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GemHVO beschließt der Stadtrat im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses (TOP _____ der Sitzung des Stadtrates am heutigen Tage) über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Fehlbetrages.

Der Jahresabschluss 2010 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 2.392.996,03 €. Der Fehlbetrag ist der Saldo aus den im abgelaufenen Haushaltsjahr erzielten Erträgen und entstandenen Aufwendungen in der Ergebnisrechnung. Schließt die Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag ab, ist die Kommune nach der Haushaltssystematik der gestuften Ausgleichsregelungen verpflichtet, die Aus-

gleichsrücklage vor der allgemeinen Rücklage zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages in Anspruch zu nehmen und den Haushalt in der Rechnung somit auszugleichen.

Die Ausgleichsrücklage weist zum 31.12.2010 einen Bestand in Höhe von 7.805.382,96 € aus. Nach Entnahme des Fehlbetrages des Jahres 2010 in Höhe von 2.392.996,03 € verbleibt ein Bestand der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2011 in Höhe von 5.412.386,93 €.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den Jahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 2.392.996,03 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Haushalt ist somit gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW ausgeglichen.

(Dr. Linkers)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates (Sitzung am 19.03.2013/Punkt (der Tagesordnung)

Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2010

Mit dem Feststellungsbeschluss des Stadtrates über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 muss auch über die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss entschieden werden. Die Entlastung ist eine Feststellung der Ratsmitglieder dahingehend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters erhoben werden (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.02.2013 einstimmig dem Stadtrat empfohlen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW beschließt der Stadtrat, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2010 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

(Schröter) Leiter des RPA's <u>Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates</u> (Sitzung am 19.03.2013 / Punkt → der Tagesordnung)

Budgetbericht zum abgelaufenen Haushaltsjahr 2012

Gemäß der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum Schluss eines abgelaufenen Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen und erläutert die wesentlichen Veränderungen zu den Planzahlen.

In dem beigefügten Budgetbericht zum abgelaufenen Haushaltsjahr 2012 sind die in den Produktbereichen 01 bis 16 für das Jahr 2012 gebildeten Haushaltsansätze, die voraussichtlichen Ergebnisse und die sich ergebenden Mehr-/Wenigererträge und - aufwendungen dargestellt.

Der für das Haushaltsjahr 2012 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnis von ordentlichen Erträgen in Höhe von 47.567.973 € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 49.850.481 € aus. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge und der Finanzaufwendungen ergab sich ein planmäßiger Fehlbetrag in Höhe von 2.498.923 €.

Der Ihnen nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem "vorläufigen Jahresergebnis" bei den ordentlichen Erträgen von 47.577.519,92 € und bei den ordentlichen Aufwendungen von 48.931.874,71 €. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge und - aufwendungen errechnet sich ein voraussichtlicher Fehlbetrag in Höhe von 1.583.308,83 €.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die sich aus den jährlichen Abschreibungen des Vermögens ergebenden Aufwendungen und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen noch nicht gebucht werden konnten und somit diese Aufwendungen und Erträge in Ansatzhöhe berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus konnten noch nicht alle Jahresabschlussbuchungen durchgeführt werden (z.B. Auflösung/Zuführung von/zu Rückstellungen, aktivierte Eigenleistungen). Auch hier wurden die Erträge bzw. Aufwendungen teilweise noch in Ansatzhöhe bei der Ermittlung des "vorläufigen Jahresabschlusses" berücksichtigt.

Weiter müssen noch Rechnungen auf das Haushaltsjahr 2012 gebucht werden, die auf Grund der periodengerechten Zuordnung dem Haushaltsjahr 2012 zuzuordnen sind.

Alle diese Punkte führen dazu, dass sich das ermittelte vorläufige Jahresergebnis noch entsprechend ändern wird.

Die wesentlichen Änderungen (in der Anlage grau unterlegt) in den einzelnen Produktbereichen gegenüber der Haushaltsplanung 2012 sind wie folgt zu begründen:

Im <u>Produktbereich 01-Innere Verwaltung-</u> sind die Veränderungen auf der Ertragsseite im Wesentlichen auf die Vielzahl der Grundstücksveräußerungen zurückzuführen.

Im Bereich <u>Personalangelegenheiten</u> gibt es erhebliche Mehrerträge und Mehraufwendungen.

Die Mehrerträge resultieren aus einer aktuellen Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen durch die Rhein. Versorgungskasse Köln. Hiernach können insbesondere die Rückstellungen für die vorhandenen Versorgungsempfänger um ca. 500.000 € reduziert werden.

Im Bereich der aktivierten Eigenleistungen werden rd. 210.000 € Wenigererträge auf Grund zeitlicher Verschiebungen von Baumaßnahmen erwartet.

Die Mehraufwendungen im Bereich Personal resultieren aus der Neuberechnung von Rückstellungen u.a. für Altersteilzeit und Resturlaub in Höhe von nahezu 190.000 €. Hinsichtlich des Beitrages zur Rhein. Versorgungskasse der Beamten ergibt sich ebenfalls ein zusätzlicher Aufwand von ca. 140.000 €.

Letztlich hat das Ergebnis der Tarifverhandlungen (Steigerung 3,5 %) zu zusätzlichen Aufwendungen bei den Vergütungen der Beschäftigten geführt.

Die Wenigeraufwendungen im <u>Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben</u> sind in erster Linie durch gesunkene Schülerzahlen und Anpassung der Tarife für Schülerjahreskarten entstanden. Somit musste die Stadt weniger Schülerbeförderungskosten zahlen.

Durch die gesunkenen Schülerzahlen sowie weniger Versicherungsfälle ist ebenfalls der Versicherungsbeitrag gesunken.

Die Mehraufwendungen im <u>Produktbereich 08 -Sportförderung-</u> sind entstanden durch die Instandsetzung des Sportplatzes Wolfsgasse sowie durch die Beseitigung von Vandalismus- und Diebstahlschäden am Sportpark Baesweiler (s. hierzu TOP 11 der Stadtratssitzung vom 18.12.2012).

Im <u>Produktbereich 11 -Ver- und Entsorgung-</u> entstehen die Veränderungen der Erträge insbesondere bei den Benutzungsgebühren im Bereich Kanal und im Bereich Abfallvermeidung.

Ebenfalls konnten Mehrerträge bei den Konzessionsabgaben erzielt werden.

Durch die Reduzierung des Umfangs im Bereich der Kamerabefahrung der städtischen Kanäle konnten die Kosten reduziert werden. Dies führt zu entsprechenden Wenigeraufwendungen.

Weiter war der Unterhaltungsbedarf der städtischen Kanäle niedriger als ursprünglich geplant.

Im <u>Produktbereich 12 -Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV</u>- resultieren die Mehraufwendungen aus der Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen. Diese wurden investiv veranschlagt, mussten aber in 2012 noch im Ergebnisplan verbucht werden.

Hierzu werden noch entsprechende Erträge aus Erschließungsbeiträgen gebucht. Diese werden jedoch im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2012 ermittelt und gebucht.

Im Rahmen der Herabstufung von Bundes-/Kreisstraßen hat die Stadt außerplanmäßig Zahlungen erhalten, die zu Mehrerträgen geführt haben.

Die im <u>Produktbereich 14 -Umweltschutz-</u> dargelegten Veränderungen ergeben sich aus in 2012 nicht durchgeführten Maßnahmen für die Anlegung von ökologischen Ausgleichsflächen.

Die Kosten werden erstattet. Somit reduzieren sich die Erträge entsprechend.

Die Wenigererträge im Produktbereich 16 -Allgemeine Verwaltung- sind insbesondere durch Wenigereinnahmen bei der Gewerbesteuer (Ansatz 2012: 7,5 Mio EUR, Ergebnis: 6,66 Mio EUR) entstanden. Dem gegenüber stehen Mehrerträge bei der Einkommensteuer (Ansatz 2011: 7,31 Mio EUR, Ergebnis: 7,63 Mio EUR). Ebenfalls konnten Mehrerträge aus Zinszahlungen für Gewerbesteuernachzahlungen von rd. 100 000 € erzielt werden.

Auf Grund der geringeren Gewerbesteuer mussten weniger Umlagebeträge gezahlt werden. Dies führte zu Wenigeraufwendungen von rd. 200.000 €.

Weitere wesentliche Wenigeraufwendungen entstanden bei der Jugendamtsumlage (Ansatz 2012: 7,55 Mio EUR, Ergebnis 2012: 6,82 Mio EUR). Bei der Ansatzermittlung wurde davon ausgegangen, dass ein Defizit der Jahre 2009 und 2010 (Defizit 2009: 2.165.000 €; Überschuss 2010: 696.000 €) verrechnet werden soll. Dies ist jedoch im Jahre 2012 nicht erfolgt.

Zusammenfassende Darstellung

Erwartungsgemäß sind die gravierenden Veränderungen im Produktbereich 16 entstanden, da dieser Bereich sehr stark von wirtschaftlichen und konjunkturellen Schwankungen beeinflusst wird.

Die deutlich positive Entwicklung gegenüber dem Budgetbericht zum 30.06.2012 sind insbesondere auf gestiegene Gewerbesteuererträge im 2. Halbjahr 2012 und auf die Erträge durch die Reduzierungen der Pensions- und Beihilferückstellungen zurückzuführen.

Im Ergebnis kann das Defizit des Jahres 2012 noch durch eine Entnahme aus der Ausgleichsfücklage ausgeglichen werden.

(Dr. Linkelps)

Gesamtergebnisplan zum Stand 31.12.2012

1	
64	
_	
0	
2	
luartal 2012	
تن	
=	
a	
3	
ā	
_	
2	
richt	
2	
ပ	
-	
75	
*	
-44	
75	
~	
0)	
ס	
-3	
~	
ш	
:	
=	
_	
gen	
o o	
0	
C	
=	
Ξ	
2	
lerui	
derui	
Inderui	
änderui	
sänderui	
iisänderui	
nisänderu	
bnisänderui	
ebnisänderui	
gebnisänderui	
rgebnisänderui	
Ergebnisänderu⊩	
Ergebnisänderui	

	= Ordentliche Erträge insgesan	ges	amt			47.567.973,00	
	= Ordentliche Autwendungen i	gen	i insgesamt				49.850.481,00
Produkt- bereich	Bezeichnung Produktbereich		Bezeichnung	Summen aller	Summen aller Ämter je Produkt		
				Ansatz	Erwartetes Ergebnis	erwartete Mehr-/ Wenigererträge	erwartete Mehr-/ Wenigeraufwendungen
10	Innere Verwaltung	100	Ordentl. Erträge	3.049.216,00	3.157.527,59	108.311,59	
		17	17 Ordentl. Aufwendungen	6.638.169,00	6.605.228,99		-32.940,01
		18	Ergebnis	-3.588.953,00	-3.447.701,40		
	Personalangelegenheiten	10	10 Personalerträge	1.553.990,00	1.782.592,10	228.602,10	
		17	17 Personalaufwendungen	9.951.313,00	10.302.653,63		351,340,63
		18	18 Ergebnis	-8.397.323,00	-8.520.061,53		
02	Sicherheit und Ordnung	10	10 Ordentl. Erträge	378.500,00	382.604,26	4.104,26	
		17	17 Ordentl. Aufwendungen	308.360,00	332.897,02		24.537,02
		18	18 Ergebnis	70.140,00	49.707,24		
03	Schulträgeraufgaben	10	10 Ordentl. Erträge	451.640,00	448.128,79	-3.511,21	
		17	17 Ordentl. Aufwendungen	1.203.784,00	1.116.460,89		-87.323,11
		18	18 Ergebnis	-752.144,00	-668.332,10		
04	Kultur und Wissenschaft	10	10 Ordentl. Erträge	44.430,00	46.041,28	1.611,28	
		17	17 Ordenti. Aufwendungen	220.150,00	193.054,42		-27.095,58
		18	18 Ergebnis	-175.720,00	-147.013,14		
05	Soziale Hilfen	10	10 Ordentl. Erträge	275.390,00	293.380,04	17.990,04	
·		17	17 Ordentl. Aufwendungen	821.738,00	808.236,84	,	-13.501,16
		18	18 Ergebnis	-546.348,00	-514.856,80		
90	Kinder-, Jugend- und	10	10 Ordentl. Erträge	199.116,00	201.914,45	2.798,45	
	Familienhilfe	14	17 Ordenti. Aufwendungen	248.000,00	250.476,90		2.476,90
		18	18 Ergebnis	-48.884,00	48.562,45		
20	Gesundheitsdienste	10	10 Ordentl. Erträge	00'0	00'0	00'0	
		17	17 Ordentl. Aufwendungen	306.000,00	306.414,00		414,00
		18	18 Ergebnis	-306.000,00	-306.414,00		
08	Sportförderung	10	Ordentl. Erträge	186.850,00	185.239,60	-1.610,40	
		17	17 Ordentl. Aufwendungen	252.200,00	293.895,86	•	41.695,86
		18	18 Ergebnis	-65.350,00	-108.656,26		
60	Raumliche Planung und	10	10 Ordentl. Erträge	200,005	9.805,50	9.305,50	
	Entwicklung,	17	17 Ordentl. Aufwendungen	70.000,00	36.941,85		-33.058,15
	Geoinformationen	18	Ergebnis	-69.500,00	-27.136,35		
10	Bauen und Wohnen	위	10 Ordentl. Erträge	335.750,00	365.666,60	29.916,60	
		=	17 Ordentt. Aufwendungen	10.900,00	10.147,69		-752,31
		28	18 Ergebnis	324.850,00	355.518,91		

Produkt- bereich	Bezeichnung Produktbereich	· · ·	Bezeichnung	Summen aller	Summen aller Ämter je Produkt		
						i ci	o popular in a
		····			Erwartetes	Mehr-/	Mehr-/
				Ansatz	Ergebnis	Wenigererträge	Wenigeraufwendungen
11	Ver- und Entsorgung	10 Or	Ordentl. Erträge	9.251.651,00	9.291.401,77	39,750,77	
		E	17 Ordenti. Aufwendungen	6.069.640,00	6.020.277,56		49.362,44
		18	18 Ergebnis	3.182.011,00	3.271.124,21		
12	Verkehrsflächen und	É	10 Ordentl. Erträge	1.330.896,00	1.441.795,48	110.899,48	
	Anlagen, ÖPNV	12	17 Ordentl. Aufwendungen	2.015.888,00	2.132.356,43		116.468,43
		18	Ergebnis	-684.992,00	-690.560,95		
13	Natur- und	10	10 Ordentl. Erträge	429.094,00	390.599,25	-38.494,75	
	Landschaftspflege	Ė	17 Ordentl. Aufwendungen	455.539,00	440.088,30		-15.450,70
		18	18 Ergebnis	-26.445,00	49.489,05		
14	Umweltschutz	10 Or	Ordentl. Erträge	148.200,00	24.551,11	-123.648,89	
		17	17 Ordentl. Aufwendungen	164.000,00	14.053,09		-149.946,91
		18	18 Ergebnis	-15.800,00	10.498,02		
15	Wirtschaft und Tourismus	10	10 Ordentl. Erträge	32.250,00	27.820,30	-4.429,70	
		17	17 Ordentl. Aufwendungen	104.450,00	65.243,43		-39.206,57
		18	18 Ergebnis	-72.200,00	-37.423,13		
16	Allgemeine	10	10 Ordentl. Erträge	29.900.500,00	29.528.451,80	-372.048,20	
	Finanzwirtschaft	17 (17 Ordenti. Aufwendungen	21.010.350,00	20.003.447,81		-1.006.902,19
		18	18 Ergebnis	8.890.150,00	9.525.003,99		
Summe		10(10 Ordentl. Erträge	47.567.973,00	47.577.519,92	9.546,92	
Summe		17	17 Ordentl. Aufwendungen	49.850.481,00	48.931.874,71		-918.606,29
Summe		18	18 Ergebnis	-2.282.508,00	-1.354.354,79		

Ziffer 10 = Erwartete ordentliche Erträge insgesamt Ziffer 17 = Erwartete ordentliche Aufwendungen insgesamt Ziffer 18 = Ergebnis der Verwaltungstätigkeit -928.153,21

47.577.519,92 48.931.874,71

-1.354.354,79

Verbesserung gegenüber Ansatz insgesamt

-12.539,04		Verschlechterung	
-228.954,04	-216.415,00	21 Finanzergebnis	-
360 360 78	391 400 00	20 Finanzaufwendungen	
		Zinsen und sonst.	
131.406,74	174.985,00	19 Finanzerfräge	Summe
erw. Ergebnis zum 31.12.2012	Ansatz	nachrichtlich:	

Ansatz erw. Ergebnis zum 31.12.2012 10 Ordentl. Erträge 47.567.973,00 47.577.519,92 17 Ordentl. Aufwendungen 49.850.481,00 48.931.874,71 19 Finanzerträge 134.400,00 360.360,78 Fehlbetrag -2.498.923,00 360.360,78 voraussichtliche Entnahme Ausgleichsrücklage für das Jahr 2012 -1.583.308,83	Ermittlung	Ermittlung der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	<u>rücklage</u>	
47.567.973,00 49.850.481,00 174.985,00 391.400,00 -2.498.923,00 intrahme e für das Jahr 2012			Ansatz	erw. Ergebnis zum 31.12.2012
en 49.850.481,00 174.985,00 391.400,00 -2.498.923,00 intnahme e für das Jahr 2012 -1		10 Ordentl. Erträge	47.567.973,00	47.577.519,92
174.985,00 391.400,00 -2.498.923,00 intnahme e für das Jahr 2012 -1.58	•	17 Ordentl. Aufwendungen	49.850.481,00	48.931.874,71
391.400,00 -2.498.923,00 :ntnahme le für das Jahr 2012 -1.58	+	19 Finanzerträge	174.985,00	131.406,74
-2.498.923,00 htliche Entnahme isrücklage für das Jahr 2012	•	20 Finanzaufwendungen	391.400,00	360.360,78
Jahr 2012	ii	Fehlbetrag	-2.498.923,00	
Jahr 2012		voraussichtliche Entnah	me	
		Ausgleichsrücklage für	das Jahr 2012	-1.583.308,83

(Bestand It. Bilanz Entwurf 2010: 5.412.386,93 €)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates (Sitzung am 19.03.2013 / Punkt 🥱 der Tagesordnung)

Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.10.2012 bis zum 31.12.2012

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

Teilergebnispläne:

Budget	Bezeichnung	c) Übe tung	1	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -			
01-10-01	Rechtsangelegenheiten	a) b) c)	11.500,00 17.931,58 6.431,58	5.875,36	556,22			
				Erläuterung: Die Mehraufwendungen sind für die Beratung im Zusammenhang mit den Strom-/Gaskonzessionsverträgen entstanden. Diese sind durch Wenigeraufwendungen in den Produkten 09-01-01 und 01-04-02 gedeckt. 01-05-02 Personalbetreuung a) 39.000,00				
Die Mehra trägen ent gedeckt.	ufwendungen sind für die Beratung im Zusa standen. Diese sind durch Wenigeraufwend	ungen in a)	den Produk 39.000,00	ten 09-01-01	und 01-04-02			
Die Mehra trägen ent gedeckt. 01-05-02	ufwendungen sind für die Beratung im Zusa standen. Diese sind durch Wenigeraufwend Personalbetreuung	ungen in	den Produk	Strom-/Gasko ten 09-01-01 0,00	onzessionsver- und 01-04-02 3.793,24			
Die Mehra trägen ent gedeckt. 01-05-02 Erläuterur Hier sind Mentstander	ufwendungen sind für die Beratung im Zusastanden. Diese sind durch Wenigeraufwend Personalbetreuung ng: Mehraufwendungen auf Grund Fahrkosteners	a) b) c)	39.000,00 42.793,24 3.793,24 n sowie arbe	ten 09-01-01 0,00 itsmedizinisch	3.793,24			

Der Umlagebetrag It. Bescheid war höher als der Ansatz. Die Mehraufwendungen sind durch das Produkt 01-09-01 gedeckt.

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
02-02-01	Meldeangelegenheiten	100.000,00 105.940,74 5.940,74	0,00	5.940,74
pässe deu Diese Mel	ng: Änderung der EU-Passverordnung (Kindereir lle Kinder ab Mitte 2012 eigene Reisedokume utlich gestiegen. hraufwendungen sind gedeckt durch entspreck -01 und 02-01-01.	nte haben) ist das An	tragsvolumer	ı für Kinder-
10-05-01	Verwaltung und Betrieb von Unterkünften von Einrichtungen für Wohnungslose	8.850,00 9.419,25 569,25	0,00	569,25
Erläuteru Auf Grund überschrit	<u>ng:</u> von erhöhten Heizkostenabrechnungen für b ten. Eine Deckung erfolgte über das Produkt ('	eschlagnahmte Wohr 02-01-01.	nungen wurde	e der Ansatz
08-03-01	Hallenbad/Lehrschwimmbecken	21.390,00 25.596,05 4.206,05	0,00	4.206,05
Diese wurd	ng: eschaffung von Chlor- und Reinigungsmaterial ind Mehraufwendungen entstanden. den gedeckt durch Wenigeraufwendungen in d uszahlungen bei I2008-0063 und I2008-0064.			
15-02-01	Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen an Dritte	1.700,00 2.004,60 304,60	0,00	304,60
Erläuterur Es wurden Die Mehra	ng: dringende unvorhersehbare Reparaturarbeite ufwendungen sind gedeckt durch l2008-0034.	en an Einrichtungsge	genständen n	otwendig.
06-01-02	Bereitstellung von Kinderspielplätzen	20.000,00 33.149,11 13.149,11	0,00	13.149,11
mailg von e	ng: r Spielplatzpflegearbeiten (Sandreinigung, Pfl einer Fremdfirma durchgeführt. ufwendungen wurden gedeckt durch 13-01-01	anzflächen- und Weg	ereinigung) w	vurde erst-

Erläuterung:
Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der StädteRegion Aachen und der Stadt Baesweiler muss die Stadt anteilige Kosten für die Beschilderung der K 27 n begleichen.
Die Mehraufwendungen wurden gedeckt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 14-01-01.

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
11-02-01	Abfallvermeidung, -verwertung und -be- seitigung	2.097.050,00 2.103.069,56 6.019,56	0,00	6.019,56

Erläuterung:

Der Ansatz für die ZRE-Umlage wurde auf Grund des Entwurfes des Wirtschaftsplanes 2012 ermittelt. Auf Grund der endgültigen Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2012 muss eine höhere Umlage gezahlt werden. Den Mehraufwendungen stehen entsprechende Wenigeraufwendungen im Produkt 14-01-01 gegenüber.

Auf Grund der periodengerechten Zuordnung müssen auch weiterhin Aufwendungen des Ergebnisplanes auf das Haushaltsjahr 2012 gebucht werden, wenn der Liefer-/Leistungszeitpunkt im Jahr 2012 war.

Sollten dadurch noch weitere über-/außerplanmäßige Aufwendungen entstehen, werden diese mit dem Jahresabschluss 2012 gemeldet.

Teilfinanzpläne / Investitionen:

Investitions- Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushaltsan- satz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
12008-0004	Zugang Fahrzeuge	01-02-01 Dienstleistun- gen für andere Organisations- einheiten	0,00 9.790,00 9.790,00	0,00	9.790,00

Erläuterung:

Die außerordentliche Anschaffung eines Fahrzeuges war dringend notwendig, da eine weitere Reparatur des alten Fahrzeuges wirtschaftlich nicht vertretbar gewesen wäre.

Die Auszahlungen wurden gedeckt durch I2008-0005, I2008-0003 und I2012-0003.

Anschaffung Betriebs- und Geschäftsausstattung Schäftsausstattung Berodekämpfung, Bevölkerungsschutz, Brandschutz, Katastrophenschutz	30.000,00 64.786,55 34.786,55	0,00	34.786,55
---	-------------------------------------	------	-----------

Erläuterung:

Zur weiteren Erfüllung der Aufgaben nach dem FSHG war die Anschaffung verschiedener Gegenstände (z.B. Absturzsicherung, Pressluftatmer samt Lungenautomaten etc.) zwingend erforderlich.

Die Mehrauszahlungen wurden gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei der I2011-0001.

<u> </u>	[[, 1,100,101,101,10]	04-03-01 Stadtbücherei	500,00 698,70 198,70	0,00	198,70
----------	------------------------	---------------------------	----------------------------	------	--------

Erläuterung:

Mittelbereitstellung für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Der Betrag wurde durch Wenigeraufwendungen im Produkt 04-03-01 gedeckt.

Investitions- Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushaltsan- satz b) angeordnet c) Überschrei- tung	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben	Dem Rat zur Kenntnis zu geben
			-€-	-€-	-€-
12010-0014	Anschaffung Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	01-12-01 Leistungen des Bauhofes	22.500,00 26.753,35 4.253,35	0,00	4.253,35

<u>Erläuterung:</u> Die Anschaffung verschiedener Maschinen für den Baubetriebshof war dringend notwendig und un-

Die Deckung erfolgte über die I2011-0018.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für den Zeitraum 01.10. bis 31.12.2012 zur Kenntnis.

(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates (Sitzung am 19.03.2013/Punkt Q der Tagesordnung)

Flächennutzungsplanänderung Nr. 72

- 1. Beschluss zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 mit Gebietsabgrenzung
- 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
- 1. <u>Beschluss zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 mit Gebietsabgrenzung</u>

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst einen Teilbereich der Parzelle Nr. 140, Flur 27, Gemarkung Baesweiler.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 1.270 gm (0,13 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für eine tiersportliche Nutzung, hier Taubenzucht, zu schaffen..

Der Grundstückseigentümer will einen Teilbereich seines Grundstücks dem Taubenzuchtverein zur Verfügung stellen.

Da im Außenbereich eine tiersportliche Nutzung, hier Taubenzucht, nicht privilegiert ist, muss der Flächennutzungsplan in diesem Bereich in ein Sondergebiet umgewandelt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Aufstellung der Flächennutztungsplanänderung mit dem Arbeitstitel:

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 72.

2. <u>Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1)</u> <u>BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:</u>

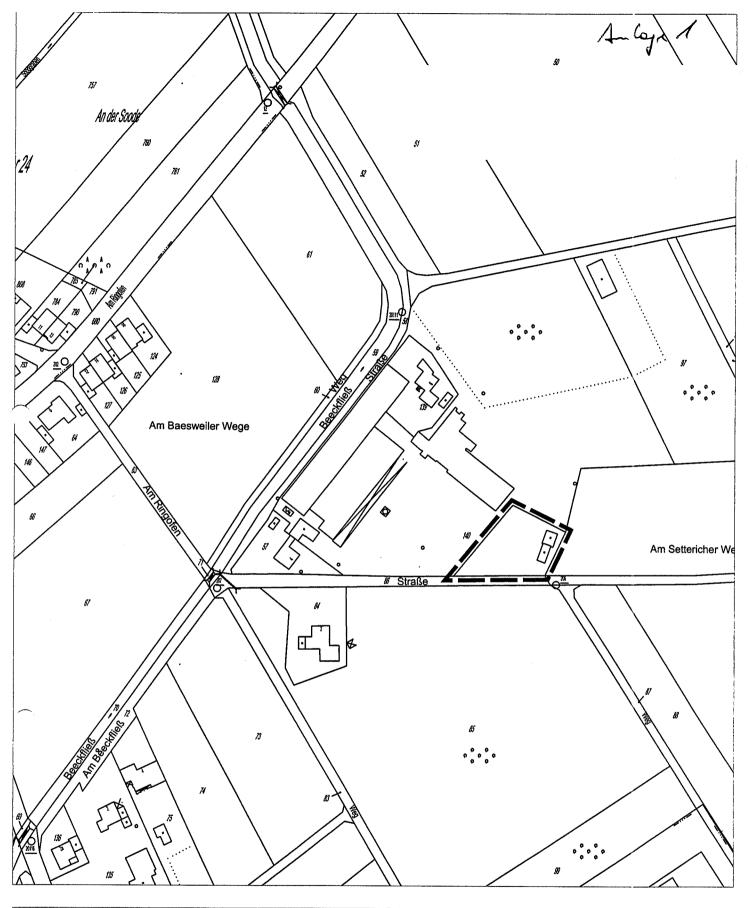
Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

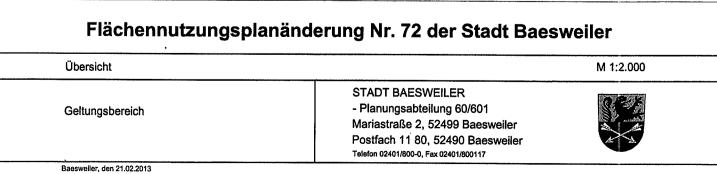
Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:

(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter







BEGRÜNDUNG ZUR 72. Änderung des Flächennutzungsplanes

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

- 1. Rechtsgrundlagen
- 2. Planvorgaben
 - 2.1 Geltungsbereich
 - 2.2 Regionalplan
 - 2.3 FNP
 - 2.4 Landschaftsplan II Baesweiler-Alsdorf-Merkstein
- 3. Anlass und Ziel der Planung
- 4. Planinhalt
- 5. Belange von Natur und Landschaft
- 6. Sonstige Planungsbelange
 - 6.1 Hinweise
- 7. Flächenbilanzierung



BEGRÜNDUNG ZUR 72. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI.
 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

2. PLANVORGABEN

2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 72 umfasst einen Teilbereich der Parzelle Nr. 140, Flur 27, Gemarkung Baesweiler.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 1.270 qm (0,13 ha).

2.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als Schutz der Landschaft und landschaftorientierte Erholung dargestellt.

2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (4. Änderung, Rechtskraft 06.07.1984) der Stadt Baesweiler als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

2.4 LANDSCHAFTSPLAN II BAESWEILER-ALSDORF-MERKSTEIN

Der Landschaftsplan stellt für den Geltungsbereich das Entwicklungsziel 6 "Schaffung naturnaher Lebensräume in Gebieten mit intensiver, nicht standortgerechter und nicht bodenständiger Nutzung" dar.

3. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Ziel und Zweck der Planung ist, die planungsrechtliche Voraussetzungen für eine tiersportliche Nutzung, hier Taubenzucht, zu schaffen.

Der Grundstückseigentümer will einen Teilbereich seines Grundstücks dem Taubenzuchtverein zur Verfügung stellen.

Da im Außenbereich eine tiersportliche Nutzung, hier Taubenzucht, nicht privilegiert ist, muss der Flächennutzungsplan in diesem Bereich in ein Sondergebiet umgewandelt werden.

4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Für den Geltungsbereich soll ein SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung "tiersportliche Nutzung" festgesetzt werden.

5. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer sachgerechten Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Der Umweltbereich ist Bestandteil der Begründung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

6.1 HINWEISE

A.

Folgender Hinweis wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen:

"Das Plangebiet befindet sich gem . der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten."

В.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten. (§§ 15, 16 DschG NW).

7. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Flächennutzungsplanänderung	Fläche in qm	in %	
SO	1.270	100	
Plangebiet, gesamt	1.270	100	

Der Bürgermeister In Vertretung:

(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates (Sitzung am 19.03.2013/Punkt der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße -

1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

In seiner Sitzung am 18.12.2012 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 04.02.2013 bis 01.03.2013 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 04.02.2013 bis 01.03.2013.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich.

- 1. <u>Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1)</u>
 <u>BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten</u>
 Stellungnahmen:
 - 1.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:
 - 1. Grundstückseigentümer des Flurstücks 187:

Auf eine Grenzbebauung zum Grundstück Nr. 187 sollte verzichtet werden.

Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn zum angrenzenden Grundstück 187 ein bis zu 2,00m hoher Sichtschutz errichtet werden könnte.

Stellungnahme:

Im Bebauungsplan soll ein Mindestabstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze von 3,00 m festgesetzt werden.

Des Weiteren soll eine Einfriedung mit einer Gesamthöhe von 2,00 m im Bebauungsplan festgesetzt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, einen Mindestabstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze von 3,00 m festzusetzen.

Des weiteren wird eine Einfriedung mit einer Gesamthöhe von 2,00 m im Bebauungsplan festgesetzt.

2. Grundstückseigentümer des Flurstücks 164:

Gegen Anbauten im Bereich der auf eigenem Grundstück bereits vorhandenen Bebauung entlang der Grenze bestehen keine Bedenken.

Im Bereich der Nicht-bebauten Grenze (seitlich der Dreifachgarage, Flurstück 164) wird darum gebeten, die Bebauung mit Grenzabstand zu planen.

Ebenfalls wird darum gebeten, zu berücksichtigen, dass eine Wandausbildung in 5,00m Höhe – wie es der Betreiber plant – seitens der Eigentümerin zu hoch/massiv erscheint. Hier ist eine entsprechende Berücksichtigung bei der Planung erwünscht.

Stellungnahme:

Im Bebauungsplan soll eine Mindestabstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze von 3,00m sowie eine nachbarverträgliche Höhenbeschränkung festgesetzt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, die genaue Lage der Baugrenze sowie eine Höhenbeschränkung nach Abstimmung mit dem Planer im Bebauungsplan festzusetzen.

3. Grundstückseigentümer der Flurstücke 202 und 203:

- Die Zufahrt möge wie geplant von der bestehenden Lage rechts auf die linke Seite verlegt werden. Probleme im Zufahrtsbereich stellen oft erheblich Staub- und Schmutzbelästigungen dar (zum Nachbarn Flurstück 241 hohe Mauern vorhanden).
- 2. Gegen ca. 1,60m hohe Hecken entlang den gemeinsamen Grundstücksgrenzen bestehen sofern die Straße beim Ausfahren einsehbar bleibt, keine Bedenken (Schnittverpflichtung).
- Der Stellplatzbedarf für Kunden und die Anlieferung ist doch erheblich. Stellplätze gegenüber werden oft mitgenutzt. (PKW) LKWs blockieren auch Bürgersteig und benachbarte Zufahrten.
- 4. Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Hauptstraße 4 (auch Eigentum) befindet sich ein Nutzgarten, der durch den Bereich Freiverkaufsflächen betroffen wäre.
- Die bisher bekannten Öffnungszeiten 8-18.30 Uhr sind ok. Störend ist die Verlängerung der Öffnungszeiten Sonntags auf 11-16 Uhr.
- 6. Zwischen Hauptstraße 4 und Plangrundstück und den Grundstücken Johannesstraße gibt es Höhenunterschiede von teilweise bis zu einem Meter (geschätzt).
- 7. Zur Zeit findet Lagerung ca. über 2 m hoch (Mulche) entlang der rückwärtigen Grenze statt.

Stellungnahme:

- Zu 1: Die neue Zufahrt wird von der rechten Seite auf die linke verlegt. Darüber hinaus wird im Grenzbereich eine Schallschutzmauer errichtet, die zusätzlich Staub- und Schmutzbelästigungen reduzieren wird.
- Zu 2: Im Bereich der gemeinsamen Grundstücksgrenze wird eine Schallschutzmauer errichtet. Dabei wird auch die Einsehbarkeit der Straße sicher gestellt.
- Zu 3: Die Lage der Stellplätze wird im Bebauungsplan festgesetzt.
- Zu 4: Die geplante Freiverkaufsfläche wird durch einen Grünstreifen von den anliegenden Grundstücken abgegrenzt.
- Zu 5: Eine Festsetzung der Öffnungszeiten wird im weiteren Verfahren geklärt und ggfs. in die Planung übernommen.
- Zu 6: Im Bebauungsplan wird eine Höhenbegrenzung der Gebäude festgesetzt.
- Zu 7: Eine Materiallagerung auf den dafür vorgesehenen Flächen ist bis max. 2,00 m über GOK zulässig. Jegliche Geruchsemission ist dabei auszuschließen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

1.2 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 13.01.2012:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes "Rheinland" der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

b) NABU mit Mail vom 04.02.2013:

Gegen den BP 104 haben wir keine wesentlichen Bedenken. Die Entsiegelung einer geringen Fläche zu Rasengittersteinen kann ja wohl kaum als Ausgleich gewertet werden.

Dafür ist mit Verschmutzung durch Öl und Treibstoff zu rechnen. Deswegen fordern wir keine mögliche sondern eine tatsächliche Bepflanzung mit Bäumen. Auch soll die Anlage von Hecken nicht nur im Parkplatzbereich sondern im gesamten Grenzbereich von Flur 6, 134+135 sowie 241 gefordert werden.

Stellungnahme:

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Die im LPB geforderten Maßnahmen wer-

den durch die Festsetzungen weiterer Grünflächen und Hecken z.B. im Grenzbereich der Flurstücke 134 und 135 zur Sicherung des Grenzabstandes ergänzt und auch im Bebauungsplan festgesetzt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, weitere Grünflächen sowie Hecken z.B. im Grenzbereich der Flurstücke 134 und 135 zu ergänzen und auch im Bebauungsplan festzusetzen.

c) Straßen NRW mit Schreiben vom 15.02.2013:

Zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 50, Abschnitt 5 ist, wie im weiteren Verlauf der Hauptstraße auch, die Herstellung einer "Kombispur" vorzunehmen. Da der Straßenquerschnitt mit 8,25 m genügend Breite aufweist, kann hier durch bloße Ummarkierungsarbeiten die Geradeausrichtung mit 3,25 m Breite (evtl. auch 3,50 m) und die Gegenrichtung mit Geradeaus- und Linksabbieger gemeinsam in einer Breite von mindestens 4,75 m ausgeführt werden.

Auffällig ist, dass im vorhandenen Zufahrtbereich des Gartencenters parkende Fahrzeuge und Pflanzen die Sicht stark behindern.

Im Bereich der Zufahrt an die L 50 ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, RAS-K1, Abschnitt 3.4 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von parkenden Fahrzeugen, Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Sämtliche Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 50 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.

Stellungnahme:

Die von Straßen NRW vorgebrachten Anregungen werden in einem separaten Abstimmungsgespräch mit Straßen NRW erörtert.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) <u>StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 21.02.2013:</u>

Amt 70 - Umweltamt:

Immissionsschutz:

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes nur dann keine Bedenken, wenn die aus dem schalltechnischen Gutachten der Schall- und Wärmemessstelle Aachen GmbH vom 28.01.2013, IS-BSW 11-01-13, aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen bei der Baumaßnahme umgesetzt werden.

Stellungnahme:

Die in dem schalltechnischen Gutachten aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, die in dem schalltechnischen Gutachten aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen.

e) <u>Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 01.03.2013:</u>

Die o. a. Bebauungsplanfläche liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Richard" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Außerdem über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Graf Moltke Reststück" und dem auf Erdwärme verliehenen Erlaubnisfeld "Zukunft", beide im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind.

Die Fläche liegt außerdem in Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau. Nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahme ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Soweit nicht bereits erfolgt, empfehle ich zur Frage bergbaulicher Planungen und evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen bzgl. bergbaulicher Einwirkungen die o. g. Bergwerksfeldeigentümerinnen und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband ebenfalls um Stellungnahme zu bitten.

Ferner weise ich nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass der Planbereich über dem Feld zur Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Rheinland" liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist zu 51 % die Wintershall Holding GmbH in Kassell, sowie zu 49 % die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH in Emden. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsvefahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in eine separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Stellungnahme:

Vorgenannte Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg lag erst nach der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vor, sodass diese in der Sitzung nicht behandelt werden konnte.

Die zuvor genannten Eigentümer der Bergwerks- und Erlaubnisfelder werden an dem Verfahren beteiligt und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

f) <u>Katholische Kirchengemeinde St. Marien mit Schreiben vom</u> 27.02.2013:

Die an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke, Johannesstraße 3, 5 und 7 sind Erbpachtgrundstücke der Kirchengemeinde. Diese liegen mit ihrer Ruheseite zum Plangebiet des B-Planes.

Wir bitten Sie daher, darauf zu achten, dass es durch die Neubaumaßnahme hier nicht zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Wohnqualität kommt.

Stellungnahme:

Vorgenannte Stellungnahme der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien lag erst nach der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vor, sodass diese in der Sitzung nicht behandelt werden konnte.

Das im Rahmen der Planung erstellte "Schalltechnische Gutachten" kommt zu dem Ergebniss, dass durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf die Wohnbebauung zu erwarten sind.

Darüber hinaus wird ein 4,00 m breiter Grünstreifen entlang der Grundstücksgrenze zu den Grundstücken Johannesstraße 3,5 und 7 festgesetzt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, einen 4,00 m breiten Grünstreifen entlang der Grundstücksgrenze Johannesstraße 3,5 und 7 festzusetzen.

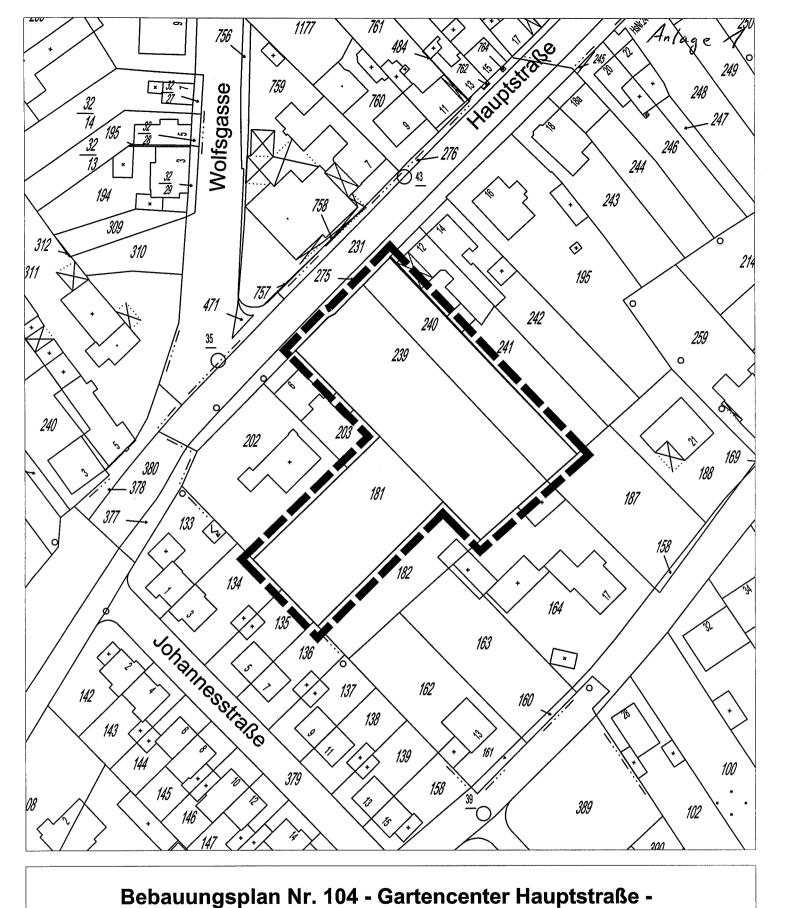
2. <u>Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(2)</u> <u>BauGB und zur Behördenbeteiligung gem § 4 (2) BauGB:</u>

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 - Gartencenter Hauptstraße - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

n Vertretung:

(Stråuch) \ I. und Techn\ Beigeordneter



Übersicht M 1:1.000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601

Mariastraße 2, 52499 Baesweiler Postfach 11 80, 52490 Baesweiler Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



Baesweiler, den 27.11.2012

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 19.03.2013/Punkt der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen - und Bebauungsplane Nr. 90 - Hinter den Füllen -, 1. Änderung, Stadtteil Oidtweiler

- a) hier: Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 90
- b) <u>hier:</u> Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 90, 1. Änderung

Zu dem o.g. Bauleitplan wurde am 19.06.2007, TOP 10 der Aufstellungsbeschluss mit dem Ziel gefasst, Bauflächen für die Oidtweiler Bevölkerung planungsrechtlich abzusichern.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 90 (05.11.2008) wurde von einem Grundstückseigentümer die Herausnahme einer Grundstücksteilfläche aus dem Plangebiet angeregt, da er hierfür keine Bebauung beabsichtigt und keine Veränderung wünscht.

Die 1. Änderung wurde am 14.01.2009 rechtskräftig. Gleicher Grundstückseigentümer beantragte nun, dass seine kompletten Grundstücksflächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 herausgenommen werden sollten. Dies machte eine erneute Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 erforderlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Bekanntmachung vom 28.04.2010 rechtskräftig.

Da das Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 90, zweite Änderung, zwischenzeitlich erschlossen und die Umlegung abgeschlossen ist, sollten aus Gründen der Rechtssicherheit der Bebauungsplan Nr. 90 sowie die 1. Änderung aufgehoben werden.

a) hier: Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 90

Stellungnahme:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 wurde Planungsrecht für das ursprüngliche Plangebiet geschaffen.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurden Großteile des Bebauuungsplanes Nr. 90 sowie der 1. Änderung überplant.

Aus Gründen der eindeutigen Rechtssicherheit schlägt die Verwaltung vor, den Bebauungspläne Nr. 90 - Hinter den Füllen - aufzuheben.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen - wird gemäß der vorstehenden Begründung aufgehoben.

b) <u>hier:</u> Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 90 -, 1. Änderung

Stellungnahme:

Durch die Überplanung der 1. Änderung durch die 2. Änderung und der Herausnahme einer Teilfläche aus dem Geltungsbereich schlägt die Verwaltung aus Gründen der Rechtssicherheit vor, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - aufzuheben.

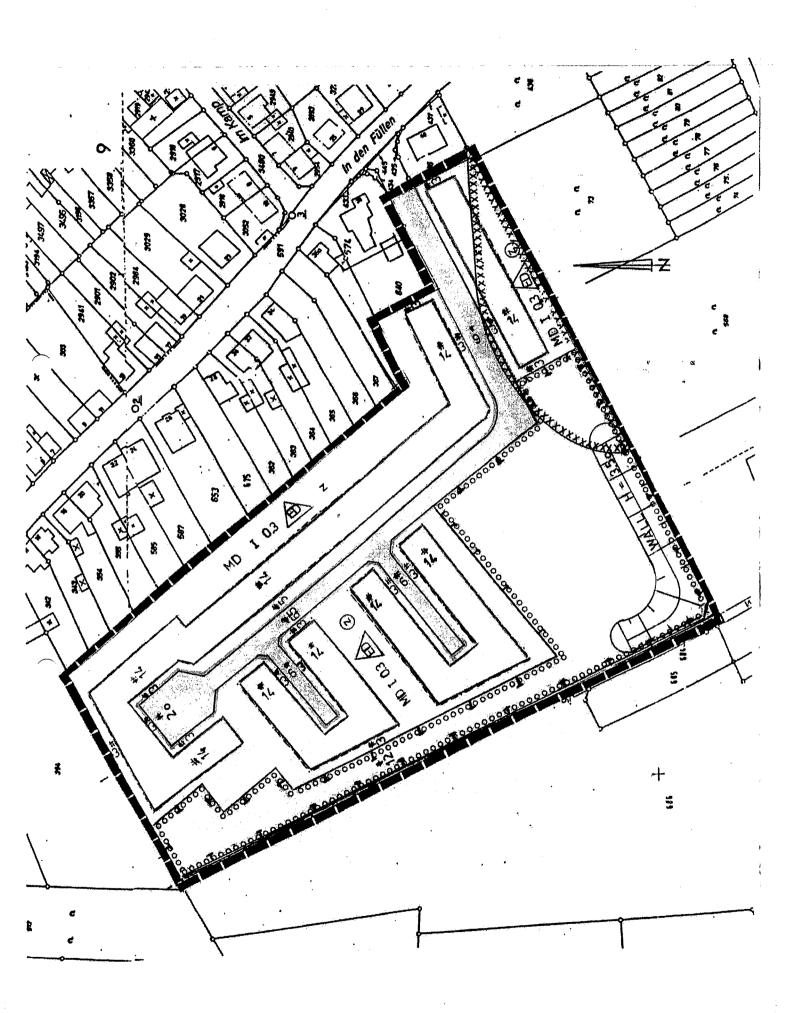
Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 05.03.2013, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

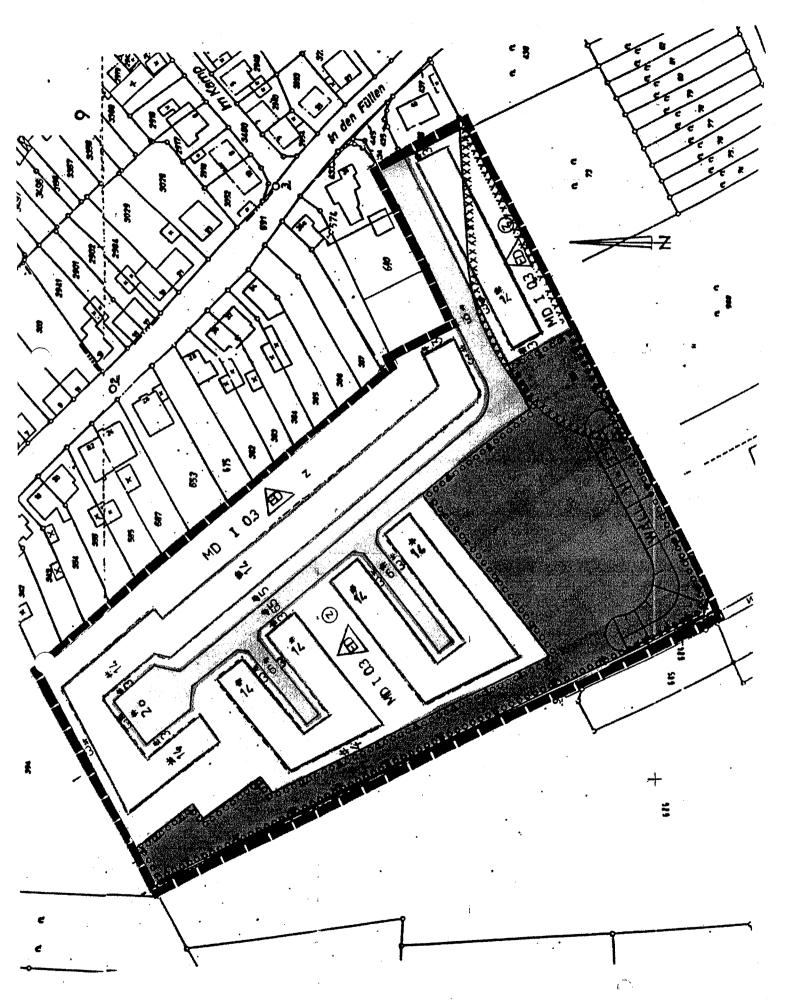
Der Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen -, 1. Änderung wird gemäß der vorstehenden Begründung aufgehoben.

In Vertretung:

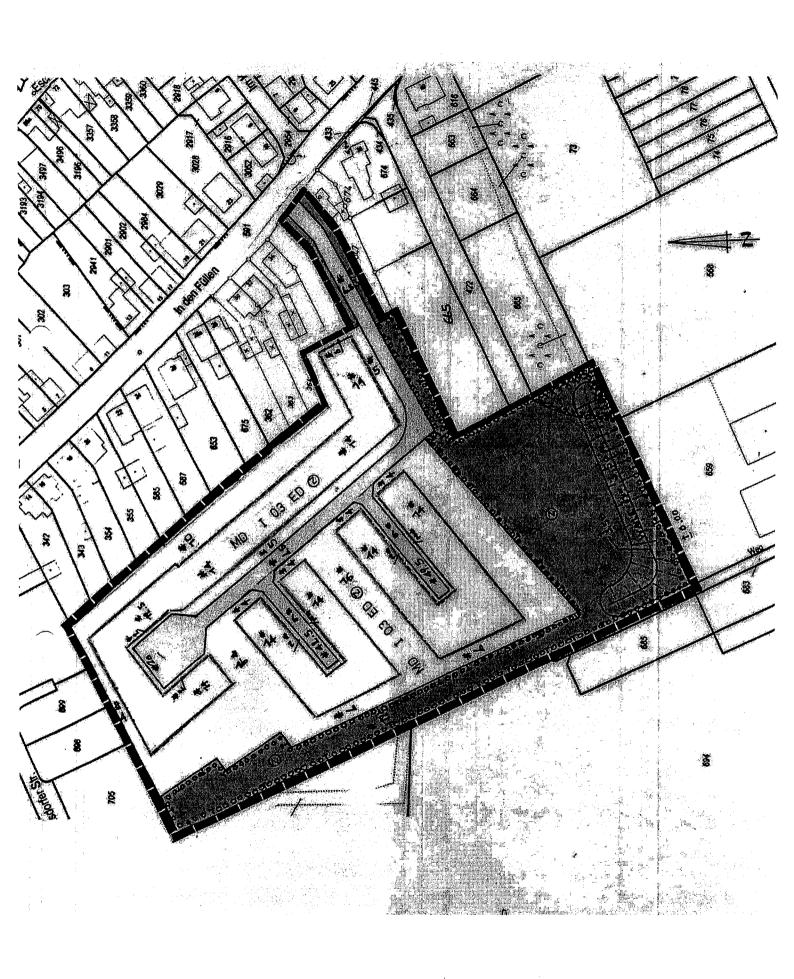
I. und Techn. Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen -



Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen - , 1. Änderung



Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen -, 2. Änderung

Stadt Baesweiler Der Bürgermeister - Amt 60 / 602 -

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates (Sitzung am 19.03.2013 / Punkt) der Tagesordnung)

Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße / Goethestraße - im Stadtteil Beggendorf

Der Bau- und Planungsausschuss berät in seiner Sitzung am 05.03.2013 unter Tagesordnungspunkt 5 über die Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße / Goethestraße -

Der Bebauungsplan Nr. 59 - Bongardstraße / Goethestraße - wurde mit Bekanntmachung Nr. 004/2006 vom 06.01.2006 rechtsverbindlich.

Die Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse lassen eine ordnungsgemäße Erschließung und Bebauung des Bebauungsplangebietes nicht zu. Deshalb hatte die Verwaltung bereits Ende 2005 mit den Eigentümern Gespräche aufgenommen, um eine schnelle und unbürokratische Neuordnung außerhalb des förmlichen Umlegungsverfahrens zu erreichen und erst das Ergebnis der erfolgreichen Verhandlungen in das förmliche Umlegungsverfahren einzubringen. Hierbei hatte die Verwaltung auf die guten Erfahrungen der bis dahin durchgeführten Umlegungsverfahren vertraut. Die seit dem Jahre 1990 bis heute abgeschlossenen ca. 20 Umlegungsverfahren bestätigen den Erfolg der praktizierten Verfahrensweise.

Diese Verfahrensweise hat sich bestens bewährt und ist jeweils von allen Betroffenen bestätigt worden. Für den hier diskutierten Bebauungsplan wurde den Betroffenen die Vorteile dieser Vorgehensweise erklärt.

Lediglich bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße / Goethestraße sieht die Verwaltung nach vielen Gesprächen auch durch den Vorsitzenden des Umlegungsausschusses keine Möglichkeit, nach der bisher so erfolgreichen Vorgehensweise ein Umlegungsverfahren zum Abschluss zu bringen.

Bei der Wahl zwischen der entschädigungslosen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 59 und der Anordnung und Durchführung eines förmlichen Bodenordnungsverfahrens schlägt die Verwaltung nach Abwägung der Chancen und Risiken vor, die Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens einzuleiten.

Die Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens ist erforderlich, damit der Umlegungsausschuss den Umlegungsbeschluss fassen kann, der die Grundlage für das weitere Verfahren bildet.

In Kenntnis der Tatsache, dass die bisherigen Verhandlungen nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten, wird vorgeschlagen, die Durchführung des Verfahrens anzuordnen. Dafür wird jedoch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die angesichts der besonderen Konstellation zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Beschlussempfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt der Stadtrat gemäß § 46 des Baugesetzbuches die Anordnung und Durchführung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße / Goethestraße - im Stadtteil Beggendorf.

In Vertretung

I. und Techn. Beigeordneter

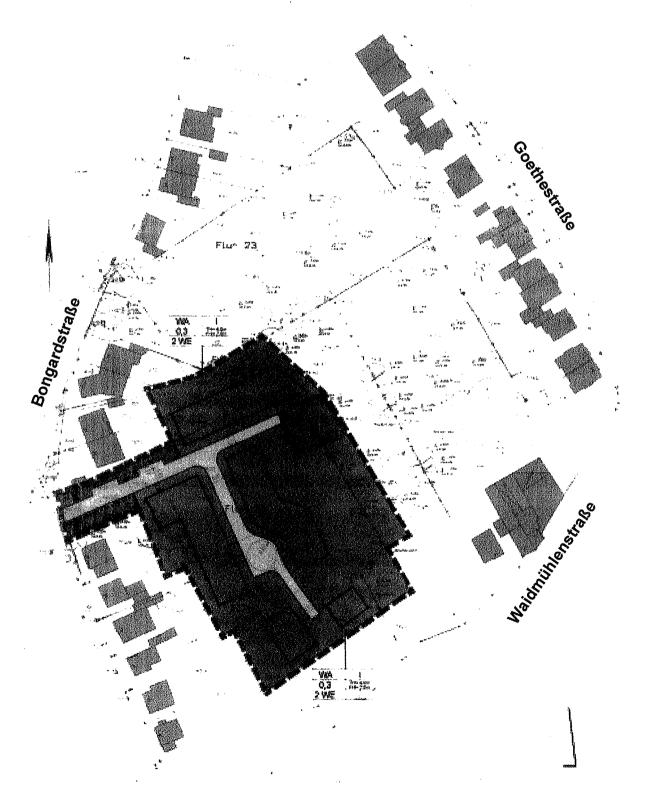
Anlage zur Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates

(Sitzung am 19.03.2013 / Punkt

der Tagesordnung)

Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße / Goethestraße - im Stadtteil Beggendorf

<u>hier:</u> Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 59 - Bongardstraße / Goethestraße -



Stadt Baesweiler Der Bürgermeister - Amt 66 -

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 19.03.2013 / Punkt / der Tagesordnung)

Widmung der Robert-Koch-Straße (2. Teilstück) im Gewerbegebiet Bebauungsplangebiet 3D

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 05.03.2013 unter TOP 7 mit der Widmung der Straßenflächen der "Robert-Koch-Straße (2. Teilstück)" - Gewerbegebiet - im Bebauungsplangebiet 3D befasst und die Empfehlung an den Stadtrat beschlossen, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindliche Straße nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetztes Nordrhein-Westfalen, wie im beigefügten Lageplan dargestellt, als Gemeindestraße zu widmen.

Die vorbezeichnete Straße ist öffentliche Verkehrsfläche und befindet sich im Eigentum der Stadt Baesweiler.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die im beiliegenden Lageplan zur Verwaltungsvorlage schraffiert (Robert-Koch-Straße, 2. Teilstück) dargestellte Fläche des Bebauungsplangebietes Gewerbegebiet 3D nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraße zu widmen.

In Vertretung:

(Strauch)

l. und Techn. Beigeordneter

